

Fischereiverordnung. Nachtrag 2014

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 17. Juni 2014	Notizen
	Fischereiverordnung	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 651.21 (Fischereiverordnung vom 18. Dezember 1997) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 3 Fischereiverwaltung</p> <p>¹ Soweit weder Bundesrecht noch kantonales Recht ein anderes Organ als zuständig erklären, vollzieht die Fischereiverwaltung die Vorschriften über die Fischerei.</p> <p>² Sie ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a. ...</p> <p>b. die Instruktion und Beaufsichtigung der Fischereiaufsicht;</p> <p>c. die Erteilung, Verweigerung oder den Entzug von Patenten;</p> <p>d. den Einkauf und Einsatz der Besatzfische und das Abfischen der Gewässer;</p> <p>e. die Erteilung der Bewilligung für den Laichfischfang, den Verkauf von Brutmaterial oder Jungfischen;</p>	<p>Art. 3 Fischereiverwaltung <u>Amt für Landwirtschaft und Umwelt</u></p> <p>¹ Soweit weder Bundesrecht noch kantonales Recht ein anderes Organ als zuständig erklären, vollzieht die Fischereiverwaltung <u>das Amt für Landwirtschaft und Umwelt</u> die Vorschriften über die Fischerei.</p> <p>² Sie <u>Es</u> ist insbesondere zuständig für:</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 17. Juni 2014	Notizen
<p>f. die Förderung, Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Artenvielfalt sowie die Erhaltung lokaler Rassen;</p> <p>g. die Auswertung der Statistiken über Fang und Besatz sowie über die erteilten Patente;</p> <p>h. die Erhebung über die Zusammensetzung der Fischbestände und die Bezeichnung der Gewässerabschnitte mit gefährdeten Beständen;</p> <p>i. den Einzug verbotener und widerrechtlich verwendeter Fanggeräte und die Verwertung widerrechtlicher Fänge;</p> <p>k. das Festlegen der besonderen Vorschriften für Kollektiv-Tageskarten im Einzelfall;</p> <p>l. die Genehmigung von Bewirtschaftungsplänen sowie die Überwachung der Fischeinsätze und deren Auswirkungen auf die Gewässerökologie und den Naturschutz bei einer Übertragung der fischereilichen Teilnutzung an eine Einwohnergemeinde;</p> <p>m. die Anordnung von fischereipolizeilichen Massnahmen bei Krebspest (Art. 289 Abs. 3 TSV¹⁾).²⁾</p>		
<p>Art. 6 Patentarten</p> <p>¹ Es gibt folgende Patentarten:</p> <p>a. Patent- und Stellvertretungspatent für die Berufsfischerei;</p> <p>b. Schonzeitpatent für den Laichfischfang;</p> <p>c. Jahrespatent für Fliessgewässer und Seen;</p>		

¹⁾ SR 916.401

²⁾ Bst. m eingefügt als Bst. l durch das Veterinärsgesetz vom 2. Dezember 2010 (OGS 2010, 75), berichtigt durch Beschluss der Redaktionskommission vom 29. März 2011

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 17. Juni 2014	Notizen
<p>d. Jahrespatent für Fließgewässer; e. Jahrespatent für Seen; f. ... g. Ferienpatent für Fließgewässer und Seen; h. Ferienpatent für Fließgewässer; i. Ferienpatent für Seen; k. Tageskarte für Seen; l. Kollektiv-Tageskarte für Fließgewässer oder Seen.</p>	<p>l. Kollektiv-Tageskarte für Fließgewässer oder Seen; m. Zusatzpatent für Gäste.</p>	
<p>Art. 7 a. Patent und Stellvertretungspatent für die Berufsfischerei sowie Schonzeitpatent</p> <p>¹ Das Patent für die Berufsfischerei berechtigt zum gewerbmässigen Fischfang in den Seen; es verpflichtet zur Ausübung des Laichfischfangs. Für den Sarnersee können für die Berufsfischerei zwei Patente, für den Alpnachersee ein Patent ausgestellt werden.</p> <p>² Das Patent für die Berufsfischerei gilt für ein Kalenderjahr.</p> <p>³ Die Erteilung des Patentbesitzes für die Berufsfischerei setzt den eidgenössischen Fachausweis für die Berufsfischerei oder das Diplom als Fischereiwirtschaftsmeister oder Fischereiwirtschaftsmeisterin einer anerkannten Fischereischule voraus.</p> <p>⁴ In begründeten Fällen darf einer qualifizierten Person für befristete Einsätze ein Stellvertretungspatent für die Berufsfischerei erteilt werden.</p>	<p>Art. 7 a. Patent und Stellvertretungspatent für die Berufsfischerei sowie Schonzeitpatent</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 17. Juni 2014	Notizen
<p>⁵ Personen, die über ein Patent für die Berufsfischerei verfügen, dürfen unter ihrer Aufsicht und Verantwortung auch Hilfskräfte einsetzen.</p> <p>⁶ Das Schonzeitpatent berechtigt zum Laichfischfang der entsprechenden Fischart. Es darf nur fachkundigen Personen erteilt werden.</p>		
<p>Art. 8 b. Jahrespatent</p> <p>¹ Das Jahrespatent berechtigt zum Fischfang in den Seen und/oder Fliessgewässern. Es darf nur Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Schweiz oder Feriengästen, welche im Kanton über Wohneigentum, ein längerfristiges Mietverhältnis oder einen festen Standplatz auf einem Campingplatz verfügen, erteilt werden.</p> <p>² Das Jahrespatent für Seen gilt für das Kalenderjahr, das Jahrespatent für Fliessgewässer kann zeitlich eingeschränkt werden.</p> <p>³ ...</p>	<p>Art. 8 b.-Jahrespatent</p>	
	<p>Art. 8b Zusatzpatent für Gäste</p> <p>¹ Das Zusatzpatent für Gäste berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber eines Jahrespatents, mit einem Gast zu fischen. Der Gast darf nur Geräte benutzen, die auch für das Jahrespatent erlaubt sind.</p> <p>² Das Zusatzpatent für Gäste kann nur von erwachsenen Personen gemäss Art. 5 Abs. 5 dieser Verordnung erworben werden. Je Jahrespatentinhaberin oder Jahrespatentinhaber wird höchstens ein Zusatzpatent für Gäste abgegeben.</p> <p>³ Der Gast muss von der Jahrespatentinhaberin oder vom Jahrespatentinhaber begleitet werden und untersteht deren oder dessen Verantwortung und Kontrolle.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 17. Juni 2014	Notizen
	<p>⁴ Bei der Fliessgewässerfischerei dürfen die Jahrespatentinhaberin oder der Jahrespatentinhaber und der Gast insgesamt nur mit einer Rute angeln. In Abweichung davon darf der Gast im als Fliessgewässer geltenden Sewensee eine eigene Angelrute benutzen.</p> <p>⁵ Bei der Seefischerei muss der Gast vom selben Boot aus angeln wie die Jahrespatentinhaberin oder der Jahrespatentinhaber.</p> <p>⁶ Die Fänge der Jahrespatentinhaberin oder des Jahrespatentinhabers und des Gastes müssen in die Fischfangstatistik des Jahrespatents eingetragen werden und dürfen zusammen die zahlenmässige Fangbeschränkung gemäss Art. 15 der Ausführungsbestimmungen über die Fischerei ³⁾ nicht überschreiten.</p>	
<p>Art. 9 c. Ferienpatent</p> <p>¹ Das Ferienpatent berechtigt zum Fischfang in den Seen und/oder Fliessgewässern für eine begrenzte Zeit. Es wird wochenweise ausgestellt.</p> <p>² Für das Fischen in den Fliessgewässern legt der Regierungsrat Beginn und Abgabe der Ferienpatente fest.</p>	<p>Art. 9 e.-Ferienpatent</p>	
<p>Art. 10 d. Tageskarte</p> <p>¹ Die Tageskarte berechtigt zum Fischfang in den Seen an einem bestimmten Tag.</p>	<p>Art. 10 d.-Tageskarte</p>	
<p>Art. 11 e. Kollektiv-Tageskarte</p>	<p>Art. 11 e.-Kollektiv-Tageskarte</p>	

³⁾ GDB [651.211](#)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 17. Juni 2014	Notizen
<p>¹ Die Kollektiv-Tageskarte wird für besondere Anlässe mit mindestens zehn teilnehmenden Personen ausgestellt. Sie gestattet den gemeldeten Personen den Fischfang in einem bestimmten See oder Fliessgewässer.</p> <p>² Die Fischereiverwaltung kann insbesondere zeitliche, örtliche und mengenmässige Einschränkungen sowie die Fanggerätschaften und die Höchstzahl der Personen festlegen.</p>	<p>² Die Fischereiverwaltung Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt kann insbesondere zeitliche, örtliche und mengenmässige Einschränkungen sowie die Fanggerätschaften und die Höchstzahl der Personen festlegen.</p>	
<p>Art. 12 f. Tageskarte für den Eugensee</p> <p>¹ Die Tageskarte für den Eugensee kann in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober ausgestellt werden. Sie berechtigt zum Fischfang an einem bestimmten Tag im Eugensee.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt über die Fischerei im Eugensee besondere Vorschriften.</p>	<p>Art. 12 f. Tageskarte für den Eugensee</p>	
<p>Art. 15 Gebührenrahmen</p> <p>¹ Für die Berufsfischerei werden Gebühren in nachstehendem Rahmen erhoben (Beträge in Fr.):</p> <p>a. Patent- und Stellvertretungspatent 100.– bis 3 000.–</p> <p>b. Schonzeitpatent für den Laichfischfang 50.– bis 200.–</p> <p>² Der Gebührenrahmen für die Angelfischerei beträgt:</p> <p>a. Jahrespatente 20.– bis 400.–</p> <p>b. Ferienpatente (je Woche) 20.– bis 150.–</p> <p>c. Tageskarten 10.– bis 100.–</p> <p>d. ...</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 17. Juni 2014	Notizen
<p>³ Für die Verweigerung oder den Entzug von Patenten wird eine Entscheidgebühr nach dem Allgemeinen Gebührengesetz⁴⁾ erhoben.</p>	<p>e. Zusatzpatent für Gäste 50.– bis 100.–</p>	
<p>Art. 20 Gerätschaften der Angelfischerei a. Seefischerei</p> <p>¹ Bei der Seefischerei sind erlaubt:</p> <p>a. die Flug-, Spinn-, Grund- und Zapfenfischerei mit höchstens zwei Angelruten;</p> <p>b. die Hegenen- und Juckerfischerei mit höchstens zwei Ruten;</p> <p>c. die Tiefseeschleike und Einzelschnüre.</p> <p>² Das Boot ist gemäss den Vorschriften der Binnenschifffahrtsverordnung⁵⁾ zu kennzeichnen.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann das Fischen mit lebenden Köderfischen im Sar-ner-, Lungerer-, Sewen- und Wichelsee oder in Teilen dieser Seen unter den Voraussetzungen der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei⁶⁾ zulassen. Er regelt die Zulassung im Einzelnen in den Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 28 Laichfischfang und Brutmaterial</p> <p>¹ Das Fangen von Laichfischen und Veräussern von Brutmaterial und Jungfischen aus Gewässern des kantonalen Fischereiregals ist grundsätzlich verboten.</p>		

⁴⁾ GDB 643.1

⁵⁾ Art. 31, SR 747.201.1

⁶⁾ SR 923.0

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 17. Juni 2014	Notizen
<p>² Die Fischereiverwaltung kann im Interesse der nachhaltigen Nutzung der Bestände fachkundigen Personen den Laichfischfang gestatten sowie den Verkauf von Brutmaterial oder Jungfischen bewilligen.</p> <p>³ Sie setzt hierfür im Rahmen des Bundesgesetzes über die Fischerei die Bedingungen und Auflagen fest.</p>	<p>² Die Fischereiverwaltung Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt kann im Interesse der nachhaltigen Nutzung der Bestände fachkundigen Personen den Laichfischfang gestatten sowie den Verkauf von Brutmaterial oder Jungfischen bewilligen.</p> <p>³ Sie <u>Es</u> setzt hierfür im Rahmen des Bundesgesetzes über die Fischerei die Bedingungen und Auflagen fest.</p>	
<p>Art. 29 Fischeinsatz</p> <p>¹ Der Fischeinsatz in den Gewässern des kantonalen Fischereiregals obliegt der Fischereiverwaltung. Bei einer Übertragung der fischereilichen Teilnutzung einzelner Seen an eine Einwohnergemeinde genehmigt die Fischereiverwaltung die Bewirtschaftungspläne.</p> <p>² Der Kanton kann Fischbrut- und Aufzuchtanlagen betreiben. Er kann an Anlagen Dritter für die Aufzucht von Fischen Beiträge gewähren.</p> <p>³ Der Fischeinsatz muss die natürliche Artenvielfalt und die Erhaltung lokaler Rassen berücksichtigen.</p>	<p>¹ Der Fischeinsatz in den Gewässern des kantonalen Fischereiregals obliegt der Fischereiverwaltung <u>dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt</u>. Bei einer Übertragung der fischereilichen Teilnutzung einzelner Seen an eine Einwohnergemeinde genehmigt die Fischereiverwaltung <u>das Amt für Landwirtschaft und Umwelt</u> die Bewirtschaftungspläne.</p>	
<p>Art. 30 Spezialfänge</p> <p>¹ Die Fischereiverwaltung ist ermächtigt, durch Erteilung von Sonderbewilligungen Massnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Bestand bestimmter Fischarten zu regulieren.</p>	<p>¹ Die Fischereiverwaltung <u>Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt</u> ist ermächtigt, durch Erteilung von Sonderbewilligungen Massnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Bestand bestimmter Fischarten zu regulieren.</p>	
<p>Art. 34 Fischereipolizei</p> <p>¹ Zur Ausübung der Fischereipolizei bei den Gewässern des kantonalen Fischereiregals sind verpflichtet:</p>	<p>Art. 34 Fischereipolizei <u>Fischereiaufsicht</u></p> <p>¹ Zur Ausübung der Fischereipolizei <u>Fischereiaufsicht</u> bei den Gewässern des kantonalen Fischereiregals sind verpflichtet:</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 17. Juni 2014	Notizen
<p>a. die amtliche Fischereiaufsicht;</p> <p>b. die Polizeiorgane;</p> <p>c. die Wildhut;</p> <p>d. die freiwillige Fischereiaufsicht.</p>		
<p>Art. 35 Amtliche Fischereiaufsicht</p> <p>¹ Der Regierungsrat wählt die amtliche Fischereiaufsicht. Sie wird durch den Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin vereidigt.</p> <p>² Die amtliche Fischereiaufsicht ist der Fischereiverwaltung unterstellt. Sie unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.</p>	<p>Der Regierungsrat wählt die Die amtliche Fischereiaufsicht. Sie wird durch den Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin vereidigt <u>das Amt für Landwirtschaft und Umwelt angestellt.</u></p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 37 Kontrolle</p> <p>¹ Fischereiberechtigte haben bei der Ausübung der Patentfischerei das Patent auf sich zu tragen und es auf Verlangen den Organen der Fischereipolizei sowie andern Fischereiberechtigten vorzuweisen.</p> <p>² Zusammen mit dem Fischerpatent muss die persönliche Identitätskarte oder ein gleichwertiger amtlicher Ausweis vorgewiesen werden können.</p> <p>³ Die Organe der Fischereipolizei sind bei Verdacht auf Widerhandlung gegen die Fischereigesetzgebung berechtigt, allfällige Verstecke, wie Behälter, Taschen, Geräte, Motorfahrzeuge usw., zu kontrollieren.</p>	<p>¹ Fischereiberechtigte haben bei der Ausübung der Patentfischerei das Patent auf sich zu tragen und es auf Verlangen den Organen der Fischereipolizei <u>Fischereiaufsicht</u> sowie andern Fischereiberechtigten vorzuweisen.</p> <p>³ Die Organe der Fischereipolizei <u>Fischereiaufsicht</u> sind bei Verdacht auf Widerhandlung gegen die Fischereigesetzgebung berechtigt, allfällige Verstecke, wie Behälter, Taschen, Geräte, Motorfahrzeuge usw., zu kontrollieren.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 17. Juni 2014	Notizen
<p>⁴ Verbotene Fanggeräte sind einzuziehen. Widerrechtlich erzielte Fänge sind zugunsten des Staates oder der Geschädigten zu verwerten.</p>		
<p>Art. 39 Entzug des Patents</p> <p>¹ Die Fischereiverwaltung kann einer Person das Patent entziehen, wenn sie Vorschriften der Fischereigesetzgebung verletzt. Das Patent kann im Weiteren entzogen werden, wenn zur Ausübung der Fischerei andere Vorschriften verletzt werden, wie insbesondere Fahrverbote oder Bestimmungen über den Schutz von Tieren und Pflanzen oder den Umweltschutz. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.</p>	<p>Die Fischereiverwaltung <u>Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt</u> kann einer Person das Patent entziehen, wenn sie Vorschriften der Fischereigesetzgebung verletzt. Das Patent kann im Weiteren entzogen werden, wenn zur Ausübung der Fischerei andere Vorschriften verletzt werden, wie insbesondere Fahrverbote oder Bestimmungen über den Schutz von Tieren und Pflanzen oder den Umweltschutz. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.</p>	
<p>Art. 41 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Fischereiverwaltung kann innert 20 Tagen beim zuständigen Departement und gegen Verfügungen und Entscheide des Departements innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag mit Begründung zu enthalten.</p>	<p>der Fischereiverwaltung <u>des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt</u> kann innert 20 Tagen beim zuständigen Departement und gegen Verfügungen und Entscheide des Departements innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag mit Begründung zu enthalten.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Der Regierungsrat bestimmt nach der Genehmigung</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 17. Juni 2014	Notizen
	durch den Bund, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Samen, ... Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:	